



Das Akademiegesetz

AKADEMIEORDNUNG VOM DEZEMBER 1986

Akademiegesetz – Kirchengesetz: Über die Errichtung einer Evangelischen Akademie in der Fassung vom 01. Oktober 1986 (KABL. 1986, S.120). Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Sitz In Tutzing.

§ 2

Die Evangelische Akademie soll die Grundfragen des öffentlichen und persönlichen Lebens im reformatorischen Verständnis der Heiligen Schrift auf Tagungen in gemeinsamer Bemühung von Geistlichen und Laien neu durchdringen und klären. Sie soll den einzelnen und den Gemeinden, den Berufen und Ständen dazu helfen, aus christlicher Verantwortung zu leben und zu handeln.

§ 3

AUFSICHT, LEITER, MITARBEITER

1. Die Evangelische Akademie steht unter der Aufsicht des Landeskirchenrates.
2. Der Leiter der Evangelischen Akademie ist in der Regel ein Geistlicher. Er wird vom Landeskirchenrat ernannt und untersteht diesem unmittelbar.
3. Der Stellvertreter des Leiters, die weiteren Studienleiter und der Verwaltungsleiter werden vom Landeskirchenrat bestellt.
4. Der Evangelischen Akademie steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Kuratorium beratend zur Seite. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss ernannt. Die Zahl der Mitglieder beträgt zwölf; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. In dem Kuratorium sollen Freunde und Förderer der Evangelischen Akademie, namentlich aus dem Laienstande, vertreten sein.
5. Die Vollzugsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

VOLLZUGSBESTIMMUNGEN ZUM KIRCHENGESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER EVANGELISCHEN AKADEMIE

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Akademie vom 23. September 1950 (KABL.S. 114) werden folgende Vollzugsbestimmungen erlassen:

I. ARBEITSWEISE, LEITUNG UND VERWALTUNG DER AKADEMIE

§ 1

ARBEITSWEISE

Die Evangelische Akademie Tutzing erfüllt grundsätzlich ihre überregionalen Aufgaben durch Veranstaltungen in Tutzing sowie an anderen Orten innerhalb der Evangelisch -Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 2

BESTELLUNG DES LEITERS, DES STELLVERTRETERS UND DER ANDEREN MITARBEITER

1. Der Leiter der Evangelischen Akademie wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kuratorium ernannt.
2. Der Stellvertreter des Leiters, die hauptamtlichen Studienleiter und der Verwaltungsleiter werden vom Landeskirchenrat bestellt. Der Leiter der Evangelischen Akademie hat ein Vorschlagsrecht. Das Kuratorium ist zu hören.
3. Im übrigen stellt der Leiter der Evangelischen Akademie das Personal nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplans an. Vor Abschluss der Dienst- und Arbeitsverträge sind diese dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

AUFGABEN DES LEITERS

1. Der Leiter der Evangelischen Akademie ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Akademie. Er erlässt eine Geschäftsordnung und verteilt in ihr die Aufgaben auf die Studienleiter und den Verwaltungsleiter.
2. Der Leiter der Evangelischen Akademie ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des gesamten Personals der Evangelischen Akademie.
3. Der Leiter der Evangelischen Akademie unterrichtet den Vorsitzenden des Kuratoriums über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über Vorschläge für das Programm, für die Aufstellung des Haushaltsplans und über die Verwendung leitender Mitarbeiter.

§ 4

GESCHÄFTE DER LAUFENDEN VERWALTUNG UND VOLLZUG DES HAUSHALTSPLANS

1. Dem Verwaltungsleiter obliegt unter Aufsicht des Leiters der Evangelischen Akademie
 - a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Akademie zu führen,
 - b) den Haushalt der Akademie auf Grund des Haushaltsplans zu vollziehen.
2. Der Verwaltungsleiter kann durch eine Dienstanweisung ermächtigt werden, Zahlungen bis zu einer bestimmten Höhe im Rahmen des Haushaltsplans mit Ausnahme von Zuwendungen an Mitarbeiter, ohne Anweisung durch den Leiter der Akademie anzuordnen.
3. Zuschüsse und Spenden, die über die Ansätze im Haushaltsplan hinausgehen, sind nach ihrer Zweckbestimmung oder soweit kein solcher Zweck festgelegt ist, zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Akademie zu verwenden.

II . KURATORIUM

§ 5

KURATORIUM

1. Der Evangelischen Akademie steht ein Kuratorium beratend zur Seite.
2. Das Kuratorium wird vom Landeskirchenrat in allen für die Evangelische Akademie wichtigen Angelegenheiten beteiligt. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters, des Stellvertreters, der hauptamtlichen Studienleiter und des Verwaltungsleiters (§ 2).
 - b) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans,
 - c) Mitwirkung an der Ausarbeitung eines Programmvorschlags,
 - d) Mitwirkung beim Erlass von Vollzugsbestimmungen nach § 5 des Akademiegesetzes.
3. Das Kuratorium kann dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Arbeit der Akademie machen.

§ 6

ERNENNUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss ernannt.
2. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt zwölf.
3. In dem Kuratorium sollen Förderer und Freunde der Evangelischen Akademie, namentlich aus dem Laienstande, vertreten sein. Dem Freundeskreis der Evangelischen Akademie Tutzing e.V. soll im Benehmen mit den Studienleitern Gelegenheit gegeben werden, dem Landeskirchenrat entsprechende Vorschläge zu machen. Der Vorsitzende des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Tutzing e.V. soll dem Kuratorium angehören.

§ 7

DAUER DER AMTSZEIT

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf sechs Jahre ernannt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. An ihrer Stelle werden neue Mitglieder ernannt. Bis zur Ernennung neuer Mitglieder haben die Ausscheidenden ihre Aufgabe weiter wahrzunehmen.
2. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Kuratorium soll In der Regel nicht über zwei volle Amtszeiten hinausreichen.

§ 8

VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören und die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.
2. Die Eigenschaft als Mitglied des Kuratoriums erlischt durch den Verlust der die Wählbarkeit begründenden Eigenschaften, durch den Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder durch Wegzug aus ihrem Gebiet. Für das bisherige Mitglied ist ein neues Mitglied zu ernennen, das solange tätig bleibt, als das bisherige Mitglied tätig gewesen wäre.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Vergütung der Reisekosten und Tagegelder nach näheren Bestimmungen des Landeskirchenrates.

§ 9

VORSITZENDER

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer je für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

SITZUNGEN

1. Das Kuratorium muss alljährlich einmal im letzten Vierteljahr des Rechnungsjahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.
2. Zu weiteren Sitzungen kann das Kuratorium vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn hierzu ein Anlass besteht. Auf Verlangen des Landeskirchenrates, des Leiters der Evangelischen Akademie oder auf Antrag von vier Mitgliedern des Kuratoriums muss es einberufen werden.

§ 11

BESCHLÜSSE

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und vier weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Beschlüsse haben beratenden oder anregenden Charakter.
4. Alljährlich nach der ordentlichen Sitzung im letzten Vierteljahr des Rechnungsjahres übermittelt der Vorsitzende des Kuratoriums unbeschadet des § 5 Abs. 3 dem Landeskirchenrat einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Kuratoriums.

§ 12

MITWIRKUNG DES LANDESKIRCHENRATES

1. Der Landeskirchenrat ist von den geplanten Sitzungen des Kuratoriums rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen.
2. Der Landeskirchenrat kann zu den Sitzungen des Kuratoriums einen oder mehrere Beauftragte abordnen. Sie müssen gehört werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13

MITWIRKUNG DER MITARBEITER DER AKADEMIE

1. Die sich aus der Aufgabe der Evangelischen Akademie ergebenden grundsätzlichen Fragen sollen in brüderlicher Aussprache zwischen den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Leiter sowie den Mitarbeitern der Evangelischen Akademie behandelt werden.
2. Der Leiter der Evangelischen Akademie nimmt deshalb in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Er gibt die erforderlichen sachlichen Aufschlüsse. Die Studienleiter, der Verwaltungsleiter und die erste Wirtschaftsleiterin können für die Besprechung ihrer Aufgabengebiete beigezogen werden.
3. Der Leiter der Evangelischen Akademie, die Studienleiter, der Verwaltungsleiter und die erste Wirtschaftsleiterin müssen zu den Sitzungen des Kuratoriums beigezogen werden, wenn und soweit der Landeskirchenrat oder der von ihm abgeordnete Beauftragte die Anwesenheit für notwendig hält.

§ 14

BEFUGNISSE

Das Kuratorium und einzelne seiner Mitglieder können den Betrieb der Evangelische Akademie besichtigen. Das Recht der Visitation sowie der Akten- und Büchereinsicht steht Ihnen nicht zu, Kassenprüfungen können von ihnen nicht vorgenommen werden. Etwaige Anregungen und Wahrnehmungen können dem Landeskirchenrat oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums mitgeteilt oder in der nächsten Kuratoriumssitzung vorgebracht werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung über das Kuratorium der Evangelischen Akademie vom 8. Januar 1951 (KABL. S. 12).

München, den 14.08.1986